

PUBLIREPORTAGE

Steuerrisiken für inländische Stifter

Der Vermögensübergang auf die nächste Generation will sorgsam und vorausschauend vorbereitet werden. Dabei gilt es nicht nur erbrechtliche Regelungen und die Vermögensverteilung zu bedenken, sondern auch die Steuerkonsequenzen zu beachten.

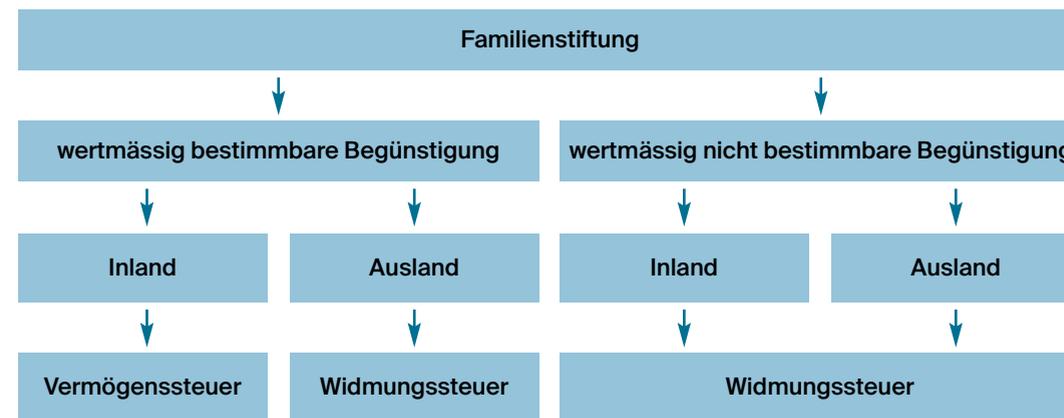
Stiftungen können für liechtensteinische Stifter und Stifterinnen je nach Situation unterschiedliche Zwecke verfolgen und Vorteile bieten. Sie können unter anderem dazu dienen, den Erhalt eines Vermögens oder Unternehmens über Generationen hinweg abzusichern. In bestimmten Konstellationen, im Besonderen dann, wenn Mitglieder eines Begünstigtenkreises im Ausland ansässig

sind oder nach der Gründung der Stiftung ins Ausland ziehen und keine mittelfristige Rückkehrabsicht besteht, drohen jedoch steuerliche Nachteile. Diese lassen sich durch eine vorausschauende Planung vermeiden. So ist es stets ratsam, die Auswirkungen der Stiftungsstatuten auf zwischenzeitlich erfolgte Veränderungen in der familiären Situation zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Widmungsbesteuerung in Liechtenstein

Überträgt ein in Liechtenstein Steuerpflichtiger Vermögen zivilrechtlich in eine Stiftung, ist für die steuerlichen Folgen zu unterscheiden, ob es sich um eine widerrufliche oder unwiderrufliche Stiftung handelt. Bei Widerruflichkeit wird das Vermögen der Stiftung für Zwecke der Vermögensbesteuerung weiterhin dem Stifter zugerechnet. Widerrufliche Stiftungen werden mit dem Ableben des Stifters regelmässig unwiderruflich, womit die Steuerkonsequenzen neu analysiert werden müssen. Es stellt sich insbesondere die Frage, ob und wem das Stiftungsvermögen neu zugeordnet werden kann. Hierzu wird unterschieden zwischen

Unterschiedliche Steuerfolgen je nach Konstellation



Grafik: Stefan Aebi

wertmässig bestimmbar Begünstigungen (bspw. drei Begünstigte zu je $\frac{1}{3}$) und wertmässig nicht bestimmbar Begünstigungen. Ebenfalls entscheidend ist die Ansässigkeit der Begünstigten.

Wird das Stiftungsvermögen der inländischen Vermögensbesteuerung entzogen, ist einmalig die Widmungssteuer geschuldet. Diese beträgt 3,5 Prozent zzgl. Gemeindezuschlag (Steuerbelastung derzeit zwischen 8,75 Prozent und 9,8 Prozent) des vermögenssteuerlichen Werts der Stiftung und ist

vom Stifter respektive dessen Nachlass zu zahlen.

Stellvertretende Vermögensbesteuerung

Ein Auslösen der Widmungssteuer kann bei wertmässig nicht bestimmbar Begünstigungen vollständig vermieden werden, indem die Stiftung optiert und dadurch stellvertretend für die Begünstigten die Vermögenssteuer abführt. In der Folge zählen Ausschüttungen aus der Stiftung an inländische Begünstigte zum steuerfreien Erwerb.

Eine Optierung zur stellvertretenden Vermögensbesteuerung verhindert das Auslösen der Widmungssteuer jedoch nicht in Fällen, in denen wertmässig bestimmbar Begünstigungen bestehen, diese aber mangels einer inländischen Steuerpflicht nicht der Vermögensbesteuerung im Inland unterliegen.

Beispiel: Bei einem Stiftungsvermögen von neun Millionen Franken mit drei wertmässig bestimmbar Begünstigten (zu je $\frac{1}{3}$ -Anteil) würde das Ableben des Stifters und

der Eintritt in die Unwiderruflichkeit für einen im Ausland ansässigen Begünstigten die einmalige Widmungssteuer zwischen 262 500 und 294 000 Franken (je nach Gemeindezuschlag) auslösen.

Steuerplanerische Handlungsempfehlung

Unter Umständen kann es steuerplanerisch sinnvoll sein, für unterschiedliche Begünstigte verschiedene Rechtsfolgen eintreten zu lassen. Zu bedenken ist auch, dass je nach Konstellation (Alter der Begünstigten, Wohnsitz der Begünstigten, Bestehen oder Nichtbestehen einer Rückkehrabsicht) das Auslösen der Widmungssteuer steuerlich auch vorteilhaft sein kann.

In jedem Fall ist bei Stiftungen mit inländischen Stiftern zu empfehlen, die Begünstigtensituation in regelmässigen Abständen insbesondere bei einem beabsichtigten oder bei einem bereits erfolgten Wegzug eines Begünstigten ins Ausland auf steuerliche Auswirkungen hin zu überprüfen. (pd)

Hinweis

Confida berät und informiert gerne über Themen im steuerlichen Bereich. Zum Newsletter: www.confida.li/de/newsletter



Florian Kloster
Steuerberater bei Confida
Treuhand, Unternehmens- und
Steuerberatung AG



Elia Sozzi
Steuerberater bei Confida
Treuhand, Unternehmens- und
Steuerberatung AG